

Namens des Klägers versprach dessen Bevollmächtigter F. Ent-
richtung des jeweiligen Kaufpreises sofort bei der Auslieferung, wobei
ein Drittel in 5% iger Kriegsanleihe zum Kurse von 98% bezahlt
werden sollte. Die vorhandenen Spinnstoffe und Garne hätte der
Kläger ebenfalls, und zwar zu den festgelegten Höchstpreisen, zu über-
nehmen und mit Valusia des Zahlungstags oder des Tags des Ab-
rufs durch den Kriegsausbruch zu bezahlen. Weiter wurde bestimmt:
"Erweitert Herr K. auf diese Weise das Bestiumm der Firma
B. & W., so wird er bereit sein, Herrn K. als Betriebsleiter für
das Werk gegen ein noch zu vereinbarendes Gehalt, welches in
einem Anstellungsvertrage festgelegt werden soll, anzustellen."
An diesen Vertrag hält sich Herr K. bis zum 31. Dezember 1919
gebunden.

Am 12. Januar 1920 schrieb F., der Kläger sehe sich auch über
den 31. Dezember 1919 hinaus für gebunden an und werde seine
vertraglichen Rechte aufrechterhalten. Der Beklagte ließ durch einen
Rechtsanwalt antworten; er betrachte die Angelegenheit als erledigt.
a) daß der Vertrag vom 21. Mai 1919 zu Nicht bestehen und der
Beklagte auch jetzt noch daran gebunden sei; b) daß der Kläger aus
den Verträge auch dann berechtigt sei, wenn ein anderer als der Be-
klagte oder B. das Fabrikunternehmen erwerben würde. Zur Er-
läuterung des zweiten Antrags trug er vor, da die Gesellschafter sich
die Auseinandersetzung nicht hätten einigen können und B. die
öffentliche Versteigerung der Grundstücke verlangt habe, sei zwischen F.
und dem Beklagten nachträglich die Ausbehnung des Vertrags auf
diesen Fall vereinbart worden. Letzteres betrifft der Beklagte mit dem
Bemerkten, eine solche Ausbehnung habe der gerichtlichen oder notariellen
Form bedürft. Ferner behauptete er, die Geltung des Vertrags sei
mit dem 31. Dezember 1919 abgelaufen; eventuell war er der Ansicht,
daß der Vertrag durch die Änderung der Umstände hinsichtlich ge-
worden sei.

Während der erste Richter auf Abweisung erkannte, gab das Ober-
landesgericht der Klage statt. Auf die Revision wurde die Sache an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter legt die Worte der Urkunde vom 21. Mai
1919 "an diesen Vertrag hält sich Herr K. bis zum 31. Dezember 1919
gebunden" dahin aus, daß nach dem 31. Dezember nur der Kläger
ein Rücktrittsrecht habe, der Beklagte aber, und zwar längstens bis
zur Verliquidation der Liquidation, gebunden bleiben sollte. Das ist
eingeht begründet, zum Teil auch auf die Würdigung von Bengers
auslagen gestützt und vom Reichsgericht nicht nachzuprüfen. . .

Sodann stellt der Berufungsrichter fest, daß der Vertrag, so wie
der Kläger es behauptet, durch nachträgliche Abrede zwischen F. und
dem Beklagten erweitert worden ist. Diese Feststellung ist nicht an-
dem Beklagten zu Lasten der Revision aber, die Abrede habe der Form
gefehlt; die Meinung der Revision ist nicht zu befolgen. Die Abänderung
des § 313 BGB. bedürft, kann nicht geteilt werden. Die Abänderung
des Vertrags erschöpfte sich darin, daß der Kläger, der dem Beklagten
durch Vorstreckung der Gelbmittel das Mitwirken in der öffentlichen
Versteigerung ermöglichte, hierfür auch dann ein Entgelt bekommen
sollte, wenn keiner der Gesellschafter den Zuschlag erhielt. Es sollte
dann die Nr. 3 des Vertrags jümmgemäß angewendet werden, die
heißt — über diese Auslegung der unklar gefaßten Stelle sind die
Parteien einig und der Berufungsrichter stellt sie fest — der Beklagte
hätte von der auf ihn entfallenden Erbschaftsteuern den Überschuß über
300000 M an den Kläger abzugeben. Damit war ein Zusatz zu
dem Verträge gemacht, der einen ganz anderen Fall betraf als den
in Nr. 1 und 2 geregelten Fall des Zuschlags an den Beklagten, für
den allein eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an den
Grundstücken vereinbart war. Weber die Übertragungspflicht nach die
dafür gebundene Gegenseitigkeit wurde durch den Zusatz berührt. Bei
solcher Sachlage nimmt auch der V. Zivilsenat des Reichsgerichts keine
Formbedürftigkeit des Abänderungsvertrags an (vgl. neuesten ZB.
1921 E. 1231 Nr. 7 und RGZ. Bd. 103 S. 297).

Dagegen tabelt die Revision mit Recht, daß der Einwand der
Clausula rebus sic stantibus ungenügend gewürdigt ist. Der
Berufungsrichter begnügt sich hier mit der Bemerkung, daß, wenn man
dem Beklagten wegen der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse
ein Recht zur Aufhebung des Vertrags geben wollte, dies zur völligen
Rechtslosigkeit auf dem Gebiete des Vertragsrechts führen müsse. Diese
Befürchtung ist unbegründet; es gilt nur vorsichtig zu bedenken.
Von dem zugehen, innerhalb deren der Einwand Beachtung verdient. Von dem
Vorbringen des Beklagten in dieser Hinsicht kann soweit weiteres
nicht richtig angesehen werden: die in Nr. 1—3 des Vertrags wiber-
sprechende Summe von 600000 M beruhte darauf, daß der angemessene Preis
für den Gesellschaftsanteil des Beklagten daher auf 300000 M beziffert
wurde. Gerichtsbekannt ferner ist die Gelbentwertung, die mit dem
Verste 1919 einsetzte und die Preise der Grundstücke. Demgegenüber
Vorräte usw. um ein Vielfaches in die Höhe schenkte. Demgegenüber
hat der Kläger schon in der Vorinstanz betont, daß der Beklagte noch
dem Verträge nichts anzuschaffen hatte, was ihm später mehr kosten
konnte; die Leistung seiner Partei sei erignert worden, nur das Verste-
verhältnis der beiderseitigen Leistungen habe sich geändert. Aller-
damit wird der Einwand des Beklagten noch nicht widerlegt.

dings hat mit solcher Begründung der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in R. P. Bd. 102 S. 98 ein im Jahre 1913 mit Bindung bis 1922 erklärtes Verkaufsangebot eines Hausgeschäftsinners trotz der Entwertung des Geldes noch im April 1921 als wirksam anerkannt. Aber diese — in der Literatur (Heymann R. P. 1921 S. 830, Arckmann d. S. 1447) übrigens bekämpfte — Entscheidung darf nicht dahin verstanden werden, als ob eine grundtätige Preisänderung für sich allein, ohne gleichzeitige Ermäßigung der Leistung, niemals genügt, einen Einwand der benachteiligten Partei nach § 242 BGB. zu rechtfertigen. Das Urteil ist ganz zugeschnitten auf die Besonderheiten des konkreten Falls, der einen spekulativen Einschlag aufweisen mochte; ein allgemeiner Grundsatz ist nicht gegeben und konnte auch nicht gegeben werden. Allgemein kommt es, um mit den Worten Vertmanns, Geschäftsgrundlage (1921), zu reden, immer darauf an, ob die Grundlage des Geschäfts im Sinne einer beim Geschäftsschluss zutage getretenen Vorstellung der Beteiligten über den Bestand gewisser maßgebender Verhältnisse hinsichtlich geworden ist. Das ist an sich auch als Folge einer bloßen Wertaufschöpfung möglich, wenn die Fortdauer der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragschluss vorausgesetzt wurde. Ob letzteres im vorliegenden Falle zutrifft, bedarf der Prüfung, und zwar durch den Berufungsrichter, da das Reichsgericht bei dem Mangel an Feststellungen nicht imstande ist, die Frage von sich aus zu entscheiden. Denn auch in der Regel die Erwägung hinreichen wird, daß eine Geldentwertung, wie sie im Herbst 1919 eintrat, für die Geschäftswelt überraschend kam und nicht vorausgesehen werden konnte, so hat doch der Vertreter des Klägers noch in der Revisionsinstanz wieder geltend gemacht, der Vertrag sei akatorischer Natur gewesen, jede Partei habe die Gefahr einer ihr ungünstigen Veränderung, möchte sie zurückzuführen sein auf welche Ursachen sie wolle, in Kauf genommen.

Das angefochtene Urteil mußte hiernach aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Für die erneute Verhandlung ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß, auch wenn das Berufungsgericht nach wiederholter Prüfung die Geschäftsgrundlage für weggefallen erachten sollte, daraus noch nicht notwendig ein Recht des Beklagten folgen würde, sich den dem ganzen Vertrage loszusagen.

Zunächst wird in Frage kommen, ob nicht der Kläger einen Teil der ihm obliegenden Leistung schon erbracht hat. Nach Ansicht des Beklagten soll die Erfüllung des Vertrags durch Bewirtung der beiderseitigen Leistungen völlig in der Zukunft liegen. Wäher sei nichts weiter geschehen als der Vertragschluss selbst; erst wenn die Gesellschafter sich auseinanderreißen würden, habe der Kläger dem Beklagten

die 300000 M zu verschaffen, der Beklagte dem Kläger zum Erwerb des Unternehmens zu verhelfen oder ihm den Mehrerlös des Geschäftsanteils über 300000 M zu überlassen. Diese Betrachtungsweise wird dem Sachverhalte, wie ihn der Kläger aufstellt, nicht gerecht. Danach soll es am 21. Mai 1919, als die Parteien den Vertrag schlossen, durchaus ungewiß gewesen sein, ob bei der Auseinanderziehung der Gesellschaft, sei es durch freihändigen Verkauf des öffentlichen Beizeherrn, sei es durch freihändigen Verkauf des öffentlichen Beizeherrn, für den Geschäftsanteil des Beklagten der angemessene Preis erzielt werden würde. Die Beizeherrn, daß sich das nicht erweisen ließe, sei der Beweggrund für den Kläger gegen die beizeherrn Vertrag einzugehen, durch den ihn der Kläger gegen die beizeherrn Gefahr gesichert habe. Trifft das zu, so würde der Kläger, selbst wenn er endgültig an einem Betrage von 300000 M als Grenzlinie zwischen sich und dem Beklagten festhalten sollte und insolge der später eingetretenen Geldentwertung jetzt, vielleicht auch schon seit dem Herbst 1919, mit einem Erlös des Geschäftsanteils unter 300000 M nicht mehr gerechnet zu werden brauchte, jedenfalls eines Vermögens geschäftlich haben. Klagen vor der Verschleuderung seines Vermögens geschäftlich haben, Daß hierin eine Leistung erbracht werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Die Verpflichtung des Klägers aus dem Vertrage würde sich von teilweise der Verpflichtung des Klägers aus dem Vertrage darstellen, der er teilweise nachgekommen wäre. Würde der Beklagte durch den Umsturz der Verhältnisse berechtigt sein, so könnte ihm doch kein ex tunc rückwärts rücktrittrecht, sondern nur ein Recht der Kündigung für die Zukunft zugestanden werden. Für die Leistung, die er tatsächlich empfangen hätte, bliebe er vertragsmäßig zur Entrichtung eines angemessenen Entgelts verpflichtet.

Sobann muß auch bei Bejahung des Fortfalls der Geschäftsgrundlage noch der Versuch gemacht werden, den Senat teilt nicht die sprechender Änderung aufrechtzuerhalten. Der Senat teilt nicht die Ansicht, daß es in der Macht des Richters stehe, in anderen Fällen als in denen das Gesetz eines Rechtsgeschäfts eingzugreifen. Aber bevor urteil in den Inhalt eines Rechtsgeschäfts des Wertverhältnisses der Schuldner wegen grundsätzlicher Verschlebung des Vertrags juristisch oder bei der Erfüllung wegen grundsätzlicher Verschlebung der Gegenleistung und Gegenleistung vom Vertrag zur Erhöhung der Gegenleistung aufzufordern; erst wenn dieser sich weigert, ist er frei. Das folgt aus der Vorschrift des § 242 BGB., wonach die Rückzahlung von Treu und Glauben die oberste Richtschnur des Vertragsschuldners bilden soll. Ein so folgenschwerer Schritt wie die Besetzung von einem langfristigen Vertrag aus Anlaß einer unabhängig vom Willen beider Teile eingetretenen Änderung der Verhältnisse darf nicht getan

werden, ohne daß dem Gegner Gelegenheit geboten wird, sich der neuen Sachlage anzupassen. Natürlich bedarf es der Aufforderung nicht, wenn der Gegner unzweideutig erklärt hat, eine Erhöhung seiner Leistung abzulehnen. Das steht im vorliegenden Falle aber noch nicht fest. In den vorgetragenen Schriftsätzen findet sich nur ein Hinweis des Beklagten auf die Vertragsbestimmung, wonach ein Drittel des Kaufpreises in Kriegsanleihe zu 98% gedeckt werden sollte, während der Kurs jetzt nur noch etwa 76% betrage, sowie eine Erwiderung des Klägers, er sei „vielleicht nicht abgeneigt“, den vollen Preis in bar zu zahlen. Daß der Kläger, um den Vertrag im übrigen zu retten, nicht auch darüber hinaus das Opfer einer angemessenen Erhöhung des Preises bringen würde, ergibt sich hieraus nicht; die ganze Frage ist noch nicht erörtert worden. Sollte es zu einer Änderung des Vertrags kommen, so müßte behufs Vermeidung der Loslösung des Beklagten vom Vertrag der Preis entsprechend der jetzigen Geldentwertung erhöht werden. Ein etwa auf andere Gründe (gesteigerte Nachfrage usw.) zurückzuführender Wertzuwachs des Fabrikunternehmens würde den Vorteil des Klägers bilden und brauchte von ihm nicht ausgeglichen zu werden.